



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

301  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 5. Juli 2010

Nummer 26

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

372. Genehmigungsverfahren (UVPG) – Fa. Schmidt Metallgießerei, Meckenheim – Seite 301
373. Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. Juni 2010 Seite 302
374. Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kreisstraßenunterhaltung und -verwaltung gemäß § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW) von der StädteRegion Aachen auf die Stadt Aachen Seite 306
375. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland Seite 311
376. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 313
377. Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./ Dipl.-Ing. Andreas Prokopczyk Seite 314
378. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9–10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes; KB 13 Rhein.-Bergischer Kreis Seite 314

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379. Änderung der Satzung der Sieg Fischerei-Genossenschaft Seite 314

380. Einladung zur 63. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund Seite 314
381. Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Juli 2010, 11.00 Uhr, im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Mediensaal Seite 315
382. Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Juli 2010, 12.00 Uhr, im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Mediensaal Seite 315
383. Tagesordnung zur 107. Verbandsversammlung am Montag, dem 12. Juli 2010, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, EG, Zimmer E 21 Seite 316
384. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 6. Juli 2010, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden. Seite 316
385. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 316
386. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 317

#### E Sonstige Mitteilungen

387. Liquidation Seite 317
388. Liquidation Seite 317
389. Liquidation Seite 317

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

372. Genehmigungsverfahren (UVPG)  
– Fa. Schmidt Metallgießerei, Meckenheim –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.3.4-§16-52/10-Ba

Köln, den 5. Juli 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS.

1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG, Am Hambuch 20, 53340 Meckenheim bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen durch die Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von 26,6 t/d auf 46,5 t/d sowie die Einführung des Kontibetriebes der Schmelzerei und der Druckgießerei über sechs Tage die Woche, auf dem Werksgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 134, 577, 578, 704, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nach-

teiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag  
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2010, S. 301

### 373. Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. Juni 2010

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1998 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des DL-RL-Gesetzes NRW vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV S. 160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Dienstsiegel

1. Die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen sowie der Kreis Düren bilden einen Zweckverband. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
2. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV NRW S. 140/SGV NRW 113). Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

#### § 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

#### § 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen, aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG wahr.

2. Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Ge-

bühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.

3. Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

#### § 4

Durchführung der Aufgaben

1. Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. (1) i. V. m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
2. § 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

#### § 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses und der Verbandsvorsteher die der Werksleitung entsprechend §§ 2, 5 EigVO i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG wahr.

#### § 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
  1. die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung
  2. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters
  3. die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),

5. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
  6. die Aufnahme von Krediten über 250 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten
  7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 100 000,- € übersteigt,
  8. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 250 000,- € übersteigt,
  9. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 50 000,- € übersteigt,
  10. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 5 000,- € übersteigt,
  11. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 50 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 50 000,- €
  12. der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000,- €/Jahr,
  13. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
  14. die Benennung des Abschlussprüfers,
  15. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  16. die Auflösung des Zweckverbandes.
3. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

##### Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Landkreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Verbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
4. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmen-

mehrheit gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

#### § 8

##### Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gem. §17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW.

#### § 9

##### Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Verbandsvorsteher übertragen.
3. Der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Für den Zweckverband ist dies der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder der Landrat des Kreises Düren.
4. Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der in Abs. 3 genannten Abfolge.

#### § 10

##### Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Angestellte hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
3. Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffen-

den Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.

§ 11  
Verwaltungsstelle des ZEW

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstandsvorsteher.

§ 12  
Verbandsumlage

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

3. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinn-gemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
  - a) die Personalkosten untereinander
  - b) die übrigen Verwaltungskosten untereinander
  - c) alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten 5 000,- €

- bei den übrigen Verwaltungskosten 15 000,- €
- bei den übrigen Ausgaben/Kosten 1 200 000,- €

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2 500 000,- € vom Originalplan abweichen oder
  - b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
  - c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.
3. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 25 500,- € entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.

§ 14  
Rechnungsprüfung

1. Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen oder des Kreises Düren.
2. Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.
3. Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, die den Vorstandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.
4. Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
5. Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.

§ 15  
Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung / Aufgabenübertragung

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verant-

wortung vor der Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen. Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

#### § 16

##### Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.

#### § 17

##### Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

#### § 18

##### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
2. Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekannt gemacht.

#### § 19

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Damit tritt die Verbandssatzung des ZEW, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln Nr. 4 vom 27. Januar 2003, zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln Nr. 8 vom 21. Februar 2005, außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des ZEW – StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Anlage 2 zur Satzung des ZEW – Stadt Aachen

Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW

1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des De-

poniegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage;

3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler;
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes);
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Ausgenommen ist die Einsammlung;
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die nach den Ziffern 1. bis 6. übertragenen Aufgaben.

Anlage 3 zur Satzung des ZEW – Kreis Düren

Der Kreis Düren überträgt als Aufgabe auf den ZEW die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), die von den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (rd. 20 000 t/a).

Ab dem 1. Januar 2005 überträgt der Kreis Düren seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Entsorgungsregion West“ am 11. Juni 2010 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungsatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Entsorgungsregion West“ tritt am 6. Juli 2010 in Kraft.

Köln, den 23. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: - 31.1.1.6.2 - zew

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 302

**374. Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kreisstraßenunterhaltung und -verwaltung gemäß § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Städteregion Aachen auf die Stadt Aachen**

zwischen der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat – nachstehend „StädteRegion“ genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachstehend „Stadt“ genannt –

**Vorbemerkung:**

Mit § 1 Abs. 1 Nr. 37 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17. Dezember 2007 (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 des Städteregion-Aachen Gesetz) sind die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – § 9) für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aachen außerhalb der Ortsdurchfahrten mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 auf die Städteregion Aachen übertragen worden. Gemäß § 1 Abs 3 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen vom 17. Dezember 2007 (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 Städteregion-Aachen Gesetz) schließen Städteregion Aachen und Stadt Aachen hiermit gem. §§ 1, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1.11 Die StädteRegion überträgt der Stadt gemäß § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ab dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln die laufende Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der außerhalb der Ortsdurchfahrten befindlichen Streckenabschnitten der Kreisstraßen

**K 13:**

Bilstermühler Straße/Krauthausener Straße von Stat. 0 bis Stat. 990 = 0,990 km Abschnitt 1 von Stat. 1704 bis Stat. 1954 = 0,250 km Abschnitt 1

**K 35:**

Aachener Straße/Hitfelder Straße/Lintertstraße von Stat. 603 bis Stat. 2248 = 1,645 km Abschnitt 1 von Stat. 549 bis Stat. 885 = 0,336 km Abschnitt 2 von Stat. 1455 bis Stat. 5154 = 3,699 km Abschnitt 2

**K 36:**

Nonnenhofstraße/Orsbacher Straße von Stat. 779 bis Stat. 4040 = 3,261 km

**K 37:**

Berensberger Straße von Stat. 1057 bis Stat. 2342 = 1,285 km

**K 38:**

Wilbankstraße, Magelspfad, Raerener Straße/Schmithofer Straße/Hahner Straße von Stat. 0 bis Stat. 1497 = 1,497 km Abschnitt 1 von Stat. 0 bis Stat. 226 = 0,226 km Abschnitt 2 von Stat. 0 bis Stat. 191 = 0,191 km Abschnitt 3 von Stat. 1 558 bis Stat. 1812 = 0,254 km Abschnitt 4

**K 39:**

Raerener Straße von Stat. 855 bis Stat. 3619 = 2, 764 km Abschnitt 1 von Stat. 4589 bis Stat. 5081 = 0,492 km Abschnitt 1

**K 40:**

Rotterdam von Stat. 0 bis Stat. 876 = 0,876 km Abschnitt 1  
Gesamstreckenlänge: 17,766 km

einschließlich der sich daraus ergebenden Verwaltungstätigkeiten, ausschließlich des Um- und Ausbaues.

Die genauen Längen ergeben sich aus der Verfügung der Bezirksregierung Köln und werden Grundlage für die Ermittlung der Kostenpauschale.

Die Stadt übernimmt ab dem 21. Oktober 2009 die laufende Unterhaltung, Instandsetzung sowie den Winterdienst – UI-Maßnahmen – (§ 9 Abs. 1 und 2 StrWG NW).

Der Umfang der UI-Maßnahmen bestimmt sich nach dem „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesstraßen“ sowie der dieser Vereinbarung beigefügten Übersicht (Anlage 1).

Ausgenommen sind die Ortsdurchfahrten, für die nach § 44 StrWG NW die Stadt Träger der Straßenbaulast ist.

- 1.21 Die Stadt nimmt die in Ziffer 1.221 bis 1.233 genannten Aufgaben im Einvernehmen mit der StädteRegion wahr.
- 1.22 In folgenden Fällen gilt das Einvernehmen mit der StädteRegion als durch diese Vereinbarung herbeigeführt:
- 1.221 Bei Maßnahmen der Straßenunterhaltung nach § 9 StrWG NW (UI-Maßnahmen lt. Anlage 1) einschließlich des Winterdienstes nach § 9 Abs. 3 StrWG NW
- 1.222 Bei der Beschränkung des Gemeingebrauchs (§ 15 StrWG NW)
- 1.223 Bei Maßnahmen gegen Verunreinigungen von Straßen sowie verbotswidrig fortgeworfene oder gelagerte Abfälle gem. § 17 StrWG NW
- 1.224 Bei den Schutzmaßnahmen nach § 30 StrWG NW
- 1.225 Bei der Wiederherstellung, Pflege und Beseitigung von Pflanzungen auf Straßengrundstücken (§ 32 StrWG NW)
- 1.226 Bei Maßnahmen nach § 46 StrWG NW (Gefahrenbeseitigung bei Baulastträgerschaft Dritter)
- 1.227 Soweit die Stadt mit dieser Vereinbarung Verpflichtungen übernommen hat, obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht. Sie befriedigt die Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, sofern nicht die StädteRegion ein Verschulden trifft.
- 1.228 Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die Beseitigung von Ölspuren auf der Fahrbahn. Falls bei Gefahr in Verzug, im Rahmen der Verpflichtung zur Gefahrenbeseitigung eine Kostenerstattung Dritter geltend gemacht wird, besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten von Seiten der Stadt.
- 1.229 Die Stadt nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:  
Das Aufstellen von Verkehrszeichen im Rahmen des § 9 Abs. 1 und des § 15 StrWG NW, soweit es der StädteRegion obliegt.
- 1.23 Das Einvernehmen mit der StädteRegion ist herbeizuführen:
- 1.231 Bei den Anträgen auf Erklärung zu Schutzwaldungen gemäß § 31 StrWG NW
- 1.232 Bei der Feststellung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit für Umleitungsstrecken sowie bei der Verpflichtung der Eigentümer privater Wege zur Duldung von Umleitungen (§ 16a Abs. 2 und 3 StrWG NW)
- 1.233 Bei der Entscheidung über Zufahrten/Zugänge außerhalb von Ortsdurchfahrten nach § 20 StrWG NW I. V. m. § 18 StrWG NW sowie der Verfolgung der entsprechenden unerlaubten Benutzung dieser Art.
- 1.234 Nutzungsverträge für Anschlüsse zu Versorgungsleitungen werden von der Stadt abgeschlossen; in diesen Verträgen ist die Folgepflicht zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast festzulegen.
- 1.24 Die StädteRegion nimmt die in Ziffer 1.251 bis 1.267 genannten Aufgaben in eigener Zuständigkeit, jedoch unter Mitwirkung der Stadt, wahr.
- 1.25 Die StädteRegion entscheidet über
- 1.251 Die Sondernutzungen nach § 18 Abs. 1 StrWG NW unbeschadet der Regelung in Ziffer 1.233
- 1.252 Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße im Sinne von § 23 StrWG NW, vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 1.267 und 1.274
- 1.253 Verkehrstermine gem. StVO
- 1.26 Die StädteRegion nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 1.261 Die Festsetzung von Ortsdurchfahrten an Kreisstraßen (§ 5 StrWG NW)
- 1.262 Die Widmung einer als Kreisstraße für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Straße (§ 6 StrWG NW)
- 1.263 Die Einziehung von Kreisstraßen (§ 7 StrWG NW)
- 1.264 Die Verfahren für die Umstufung von und zu Kreisstraßen (§ 8 in Verbindung mit § 54 StrWG NW)
- 1.265 Die Erteilung der Zustimmung zu einer bestimmte Sondernutzungen regelnden Gemeindecsetzung (§§ 19 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz, StrWG NW)
- 1.266 Die Festsetzung und Zahlung von Entschädigungen nach §§ 26, 27 Abs. 2 und § 30 Abs. 5 StrWG NW
- 1.267 Die Einräumung von Obstnutzungen an Kreisstraßen
- 1.268 Der Abschluss von Nutzungsverträgen nach § 23 StrWG und von Benutzungsvereinbarungen nach § 32 bleibt der StädteRegion vorbehalten.
- 1.27 Die StädteRegion nimmt alle übrigen, in dieser Vereinbarung nicht genannten Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast und des Eigentümers der Straßengrundstücke ohne Beteiligung der Stadt wahr. Hierzu gehören insbesondere:
- 1.271 Die größeren Instandsetzungsmaßnahmen (UAI) sowie die Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen auf Kreisstraßen (UAI) – Anlage 1 –

- 1.272 Die Vermessung und katastermäßige Erfassung des Kreisstraßennetzes sowie die Führung eines Liegenschaftsbuches für die Kreisstraßen. Die für die Berichtigung des Grundbuches nach § 13 Abs. 1 StrWG NW erforderlichen Anträge werden von der StädteRegion beim Grundbuchamt gestellt.
- 1.273 Der erforderliche Grunderwerb, das gilt auch für die Fälle der §§ 11 Abs. 1 und 12 StrWG NW
- 1.274 Verkauf und Verpachtung von Grundstücken an Kreisstraßen
- 1.275 Die Entscheidungen nach §§ 21, 25 und 28 StrWG NW (Besondere Veranstaltungen, Anbau, Werbeanlagen)
- 1.28 Unbeschadet der Zuständigkeiten nach den Ziffern 1.2 bis 1.275 oder der Kostentragungspflicht nimmt die Stadt wahr:
- 1.281 Die Feststellung von Gesetzes- und Ordnungswidrigkeiten (diese werden der StädteRegion angezeigt, soweit diese für deren Verfolgung zuständig ist).
- 1.282 Verkehrszählungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen bundeseinheitlichen Zählungen
- 1.283 Ausführung der Anordnungen gemäß StVO ausschließlich Beleuchtungen, Signalanlagen und Markierungen größeren Umfanges (z. B. großräumige Straßenkreuzungen)
- 1.31 Die Stadt führt die übertragenen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedürfnisse des Verkehrs und der Verkehrssicherheit durch.
- 1.32 Zwischen der StädteRegion und der Stadt finden jährliche Abstimmungsgespräche über die vorgesehenen Vorhaben der StädteRegion einerseits und Maßnahmen der Unterhaltung andererseits statt. An den Abnahmen größerer Baumaßnahmen nimmt die Stadt teil.
- 1.33 Die Abgrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen (UI) von den Instandsetzungs- (UA I) sowie den Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen (UA II) ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- 2.11 Die StädteRegion trägt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung die aus der Durchführung dieser Vereinbarung der Stadt entstehenden Kosten.
- 2.12 Zur Abgeltung der der Stadt bei der Verwaltung und Unterhaltung entstehenden Kosten wird eine jährlich von der Stadt im Voraus nach der zu unterhaltenden Kreisstraßenlänge festzusetzende Pauschale in Höhe von 6910,- €/km erhoben, die mit einem Viertel jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von der StädteRegion an die Stadt, Aachener Stadtbetrieb, Konto Nr. 47439427, Sparkasse Aachen, BLZ 39050000, zu zahlen ist.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen der Stadt für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben abgegolten. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen gem. Ziff. 1 b der Anlage 1. Diese werden auf Einzelnachweis nach Aufwand mit der StädteRegion abgerechnet.

Notdiensteinsätze zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bedürfen keiner besonderen Beauftragung durch die StädteRegion.

Die exakte Länge der von der Übertragung betroffenen Kreisstraßenabschnitte ergibt sich aus der Verfügung der Bezirksregierung Köln betreffend Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten.

Längenänderungen im Laufe des Jahres wirken sich nicht auf die Pauschale aus, sondern werden zum 1. Januar des Folgejahres angepasst. Maßgebend ist die Länge am 1. Januar des Jahres.

Sollte der von der Stadt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses festgelegte Straßenunterhaltungsstandard oder die Grundlage des derzeitigen Berechnungsverfahrens geändert werden, nehmen die Vereinbarungspartner unverzüglich Verhandlungen über eine adäquate Kostenanpassung auf. Diejenige Partei, die eine Änderung im Sinne dieser Vorschrift begehrt, hat dies vorab eingehend schriftlich zu begründen. Die vorherige schriftliche Begründung ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen.

3.11 Der StädteRegion als Träger der Straßenbaulast stehen alle Einnahmen zu, die im Eigentum an der Straßenfläche begründet sind oder aus der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen herrühren.

3.12 Die StädteRegion stellt über die Pauschale hinaus die Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen der Stadt zur Verfügung, soweit die Schäden aus UI-Mitteln beseitigt worden sind.

3.13 Die der StädteRegion zustehenden Einnahmen sind unmittelbar von der Kasse der StädteRegion einzuziehen.

4.11 Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und kann – in Bezug auf die Mandatierung der Stadt Aachen – gem. § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen vom 17. Dezember 2007 nur entsprechend dem in § 6 Abs. 2 des Städtereion-Aachen Gesetzes vorgesehenen Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden.

Beide Parteien haben das Recht, mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende die Überprüfung der Regelungen zu den Straßenunterhaltungsstandards sowie zur Anpassung der Pauschale oder einer grundlegenden Änderung des bisherigen Berechnungsver-



Anlage 2 zur Unterhaltungsvereinbarung zwischen der Städtereion Aachen und der Stadt Aachen

Erläuterungen

Erläuterungen zur Grundvereinbarung

zu Ziffer 1.22 der Vereinbarung

Die Stadt führt diese Aufgaben ohne Zutun der Städte-Region selbständig durch und trägt dafür die Verantwortung. Die StädteRegion behält aber das Recht, in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Stadt auf eine ggf. abweichende Aufgabendurchführung hinzuwirken, wenn ihr dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit oder der Vertragserfüllung notwendig erscheint.

zu Ziffer 1.225 der Vereinbarung

Soweit die Pflanzungen einem landschaftspflegerischen Ausgleich gedient haben, darf eine Beseitigung – insbesondere von Bäumen – nur mit Zustimmung der Städte-Region erfolgen. Vor der Beseitigung von nicht offensichtlich wild wachsenden Pflanzungen erkundigt sich deshalb die Stadt bei der StädteRegion, ob diesem ein Erhaltungsverpflichtung obliegt. Die Pflege von externen Ausgleichs- und Ersatzflächen ist nicht Gegenstand des Vertrages.

zu Ziffer 1.25 der Vereinbarung

Die Federführung für diese Aufgaben liegt bei der StädteRegion, die die Erlaubnisse und Ablehnungen jeweils im Einvernehmen mit der Stadt ausspricht. Dazu kann die Stadt an den vorherigen Festlegungen durch Behörungen, Abstimmungsgesprächen mit den Antragstellern u. a. teilnehmen.

Die Durchsetzung der gemeldeten Gewährleistungsansprüche obliegt der StädteRegion. ggfs. festgestellte unerlaubte Benutzung solcher Art zeigt die Stadt der StädteRegion an, die diese verfolgt.

zu Ziffer 1.266 der Vereinbarung

Die Kostentragungspflicht der StädteRegion erstreckt sich im Falle des § 30 Abs. 5 StrWG auf die Entschädigungen für die im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendigerweise eintretenden Beeinträchtigungen durch den grunderwerbsähnlichen Eingriff in Fremdeigentum, nicht jedoch auf widerrechtliche Beschädigungen, die bei unsachgemäßer, vertragswidriger Arbeitsdurchführung entstehen.

zu Ziffer 1.33 der Vereinbarung

Die genaue Abgrenzung zu investiven Maßnahmen erfolgt unter der zu Hilfenahme des neuen Kommunalen Finanzsystems.

Erläuterungen zur Anlage 1 (UI/UA-Abgrenzung)

Unter den UI-Begriff fallen – vorbehaltlich abweichender Abstimmungen im Einzelfall – beispielhaft folgende Tätigkeiten:

- auf Schwarzdecken
- Beseitigung von Schlaglöchern (bis 0,25 m<sup>2</sup>)

– Zuschlämmen von Nähten und Rissen (sofern nicht die gesamte Decke betroffen und deshalb zu erneuern ist)

– auf Pflasterbelägen

– offene Fugen einsanden

– vereinzelte defekte Steine austauschen

– eng begrenzte Absackungen („Schlaglochcharakter“) beheben

– an Banketten

– abtragen bzw. auffüllen

– an Bauwerken

– kleinere Ausbrüche verfüllen

– kleinere Schäden an Geländern beseitigen

– an Bepflanzungen

– Freihalten des Lichtraumprofils

– Baumschauen durchführen und Gefahrenbeseitigung

– an Verkehrszeichen, Schutzplanken, Leitpfosten u. ä.

– Zerstörungen beseitigen

– abhandeln gekommene/unleserlich gewordene Verkehrszeichen und

– Leitpfosten ersetzen

Zur Unterhaltung gehört in jedem Falle auch die Hinweisung auf verkehrsunsichere Zustände nach § 9 StrWG NW und § 45 (2) StVO.

### Genehmigung

Zwischen der Städtereion Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß § 1 Abs 3 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen vom 17. Dezember 2007 (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 des Städtereion-Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008, GV. NRW. 2008 S. 162) gemäß §§ 1, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kreisstraßenunterhaltung und -verwaltung gemäß § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Städtereion Aachen auf die Stadt Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25. Juni 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-323 D

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

### 375. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland

Zwischen der Stadt Köln, Zentrale Dienste, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln und der Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und Organisation, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen und dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Allgemeinbedarfs, geschlossen.

#### Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirtschaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finanzielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwischen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Beschaffungswesen erreicht werden. Die Städte Leverkusen und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland (Vertragspartner) schließen daher zur Optimierung und effizienteren Gestaltung der Vergabeverfahren dieser Behörden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Ziel ist die Entwicklung einer dauerhaften, gefestigten Ausschreibungsgemeinschaft mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den üblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Weitere Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Auftraggeber können sich mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Städte Leverkusen und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland bilden zur Durchführung gemeinsamer Vergabeverfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Ausschreibungsgemeinschaft. Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung aller im Rahmen der Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen anstehenden Aufgaben.
2. Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabeverfahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt
3. Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände können sich der Ausschreibungsgemeinschaft durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung anschließen. Die o. g. Vertragspartner müssen hierzu ihre schriftliche Zu-

stimmung erteilen. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss die Beitrittsvereinbarung genehmigen.

#### § 2 Verfahren

1. Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren organisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Federführung).
2. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Federführung steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich – d. h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besondere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen Regelungen der Federführung zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.
3. Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
4. Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende Regelungen sind in die jeweilige Anwendungsvereinbarung aufzunehmen.
5. Die Anwendungsvereinbarung ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

#### § 3 Leistungsverzeichnis

1. Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch die Federführung zu erstellen.
2. Die von jedem Vertragspartner gewünschten Leistungen werden grundsätzlich in eigenen Losen zusammengefasst, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwendungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird.
3. Die jeweilige Anwendungsvereinbarung kann im Leistungsverzeichnis für die Teillose der Vertragspartner unterschiedliche Standards vorsehen. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.
4. Die Bildung von Fachlosen ist im Rahmen des Vergaberechts möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

1. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner

möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.

2. Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen (beschränkt – öffentlich), schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus (öffentlich).
3. Sofern für die Vertragsparteien bei Beschränkten Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

#### § 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

#### § 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung – einschließlich Angebotsversicherung – sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für das jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

#### § 7 Fachtechnische Wertung

1. Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.
2. Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.
3. Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

#### § 8 Vergaberechtliche Prüfung

1. Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an das Zentrale Vergabeamt bzw. die Zentrale Vergabestelle oder das Competence Center des strategischen Einkaufs der Federführung übersandt.
2. Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.

3. Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

1. Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindestens drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
2. Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
3. Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.
4. Erhebt das RPA der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das RPA der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang mit den Prüfbemerkungen etc. über das Zentrale Vergabeamt, die Zentrale Vergabestelle, das Competence Center der Federführung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

#### § 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlages.

#### § 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

#### § 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung hinsichtlich der Teillose obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde. Sie endet nach Abschluss der bis zum Ende des Jahres 2020 begonnenen Vergabeverfahren, frühestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2021 werden keine neuen Vergabeverfahren mehr initiiert.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

1. Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselseitig von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und/oder Anwaltsgebühren entstehen.
2. Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

§ 16 Beteiligung politischer Gremien

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
2. Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall,

dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

gez.:	gez.:
R. Buchhorn	Häusler
Stadt Leverkusen	Stadt Leverkusen
Oberbürgermeister	Beigeordneter
Leverkusen,	Leverkusen, 7. Juni 2010
gez.: Jürgen Roters	gez.: Guido Kahlen
Stadt Köln	Stadt Köln
Oberbürgermeister	Stadtdirektor
Köln,	Köln, 25. Mai 2010
gez.:	gez.:
Harry Voigtsberger	Frank vom Scheidt
Landschaftsverband	Landschaftsverband
Rheinland	Rheinland
LVR-Direktor	LVR-Dezernent Personal
Köln, 28. Mai 2010	und Organisation
	Köln, 28. Mai 2010

**Genehmigung**

Zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-351

Im Auftrag  
gez.: Kremer

ABl. Reg. K 2010, S. 311

**376. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/9216 –REK–

Köln, den 23. Juni 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zur Gutachterin des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

Zur Vorsitzenden:

- Frau Dipl.-Ing. Marianne Vaaßen, Kerpen

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 313

**377. Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./.  
Dipl.-Ing. Andreas Prokopczyk**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/153/10

Köln, den 24. Juni 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig, Neuenhöhe 46, 42929 Wermelskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Andreas Prokopczyk zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2010, S. 314

**378. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9–10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes;  
KB 13 Rhein.-Bergischer Kreis**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 (Teile der Stadt Bergisch Gladbach und Teile des Kölner Stadtteils Dellbrück) des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (8. Juni 2010, Kennz. 90704) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Deuse, 51674 Wiehl, mit Verfügung vom 25. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 13 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 25. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 13 RBK

Im Auftrag  
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 314

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**379.            Änderung der Satzung der Sieg  
Fischerei-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft, Hennef, hat am 8. Januar 2010 nachstehende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Kann die Genossenschaftsversammlung eine Änderung oder eine Ergänzung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann im Anschluss an die Erstversammlung mit einem Zeitversatz von 30 Minuten durch Eventualeinberufung eine Wiederholungsversammlung für den gleichen Tag, mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen kann.“

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Genossenschaftsversammlung ist durch Einladung der Mitglieder und durch Bekanntmachung nach § 18 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf eine mögliche Wiederholungsversammlung im Sinne von Abs. 3, Satz 2 einzuberufen.“

Genehmigungsverfügung: Die vorstehende, mit Verfügung vom 1. Juni 2010 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit bekannt gemacht.

Siegburg, den 1. Juni 2010

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
gez.: L ä e r

ABl. Reg. K 2010, S. 314

**380.            Einladung zur 63. Sitzung der  
Verbandsversammlungen des Zweckverbandes  
Aachener Verkehrsverbund**

Die 63. Sitzung der Bandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt:

Freitag, den 9. Juli 2010, 12.00 Uhr,

Raum C 130, Haus der StädteRegion, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 62. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. März 2010
- Top 2 Mitteilungen und Anfragen
- Top 3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009
- Top 4 Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Top 5 Tarifliche Angelegenheiten
  - 5.1 Mobilitäts-Tickets im AVV
  - 5.2 Anpassungen des NRW-Tarifs
  - 5.3 Job-Ticket-Pool im AVV
  - 5.4 Allgemeine sonstige Tarifmaßnahmen
- Top 6 Fahrplanmaßnahmen 2010
- Top 7 Verschiedenes
  - 7.1 Umfirmierung der DKB Verkehr GmbH/DKB GmbH
  - 7.2 Aktuelle Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene
  - 7.3 Aktuelles aus dem NVR

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 8 Mitteilungen und Anfragen  
 gez.: Roland J a h n  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Aachen, den 25. Juni 2010

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
 Im Auftrag  
 gez.: S e d l a c z e k

ABl. Reg. K 2010, S. 314

**381. Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Juli 2010, 11.00 Uhr, im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Mediensaal**

Tagesordnung

- | TO-Pkt. | Beratungsgegenstand   |
|---------|---|
| 1.      | Vorlagen  |
| 1.1     | Förderrichtlinie des ZV NVR für Investitionsvorhaben des ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW: Aktualisierungen und Änderungen<br>Drucksache Nr. 2-04-10-1.1 |
| 1.2     | ÖPNV-Investitionsprogramm 2010-2015 des NVR: Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des  |

ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW  
 Drucksache Nr. 2-04-10-1.2

- 1.3 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 9. Juli 2010
- h i e r : – Jahresabschluss der NVR GmbH 2009
- hier: Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis, Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2010
- 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 der NVR GmbH

Drucksache Nr. 2-04-10-1.3

2. Mitteilungen, Anträge und Anfrage
- 2.1 Umwandlung des ZV NVR/NVR GmbH in eine AöR NVR
- 2.2 Europäisches Gütervorrangnetz-Auswirkungen auf den NVR  
 Drucksache Nr. 2-04-10-2.2
- Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
- 3.1 Verfahren zur Auswahl eines zentralen Vertriebsdienstleisters für den SPNV im Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland;  
 h i e r : Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung  
 Drucksache Nr. 2-04-10-3.1

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

4.1 Rechtsstreit DB/VRR

Köln, den 18. Juni 2010

gez.: Karsten M ö r i n g  
 Vorsitzender

Köln, den 25. Juni 2010

Zweckverband Nahverkehr Rheinland  
 Im Auftrag  
 gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2010, S. 315

**382. Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 9. Juli 2010, 12.00 Uhr, im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Mediensaal**

Tagesordnung

- | TO-Pkt.             | Beratungsgegenstand |
|---------------------|---------------------|
| Öffentliche Sitzung |                     |
| 1.                  | Vorlagen            |

- 1.1 Tariffortschreibungsverfahren im VRS/  
Konkretisierung des indexbasierten Verfahrens  
Drucksachen Nr. 6-05-10-1.1
- 1.2 Anpassung der Zweckverbandssatzung an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007  
Drucksachen Nr. 6-05-10-1.4
- 1.3 Tickets für besondere Veranstaltungen und deren Missbrauch  
Drucksachen Nr. 6-05-10-1.3

- 1.4 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 9. Juli 2010

hier: Jahresabschlusses der VRS GmbH 2009,

hier: Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis, Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates

- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2010

- Beteiligung der VRS GmbH an der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG

Drucksachen Nr. 6-05-10-1.4

2. Mitteilungen, Anträge und Anfrage

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 23. Juni 2010

gez.: Karsten Möring  
Vorsitzender

Köln, den 25. Juni 2010

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
Im Auftrag  
gez.: Maßau

ABl. Reg. K 2010, S. 315

**383. Tagesordnung zur  
107. Verbandsversammlung  
am Montag, den 12. Juli 2010, um 9.00 Uhr,  
im Hause RWE Power AG, Köln,  
Stüttgenweg 2, EG, Zimmer E 21**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift der 106. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 durch die Revision der RWE Power AG

4. Beschluß über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19 a GkG
5. Beschluß über die Jahresrechnung 2009
6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Feststellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 92 GO i.V.m. § 96 (1) GO
8. Bericht des Verbandsingenieurs
9. Verschiedenes

Köln, den 29. Juni 2010

gez.: Wiecki

Zweckverband Kölner Randkanal  
Verbandsvorsteher  
gez.: Köthner

ABl. Reg. K 2010, S. 316

**384. Die Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln  
ist zum 6. Juli 2010, 11.00 Uhr, zu der im  
KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der  
Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24,  
50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen  
worden.**

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2009 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2009
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2009 der Kreissparkasse Köln
4. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. März 2010
5. Aktuelle Sparkassenfragen NRW
6. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez.: Landrat Rolf Menzel

Köln, den 25. Juni 2010

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 316

**385. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen

chen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 3071892503, 301992848 und 3071116473.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbücher bis zum 23. September 2010 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 23. Juni 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 316

**386. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag werden die Sparkassenbuch Nrn. 382001501 und 382002970 und 432022143 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2),2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden. Die Besitzer werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden; andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Juni 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 317

**E Sonstige Mitteilungen**

**387. Liquidation**

Der „Förderverein Feuerwehrmuseum Bonn/Rhein-Sieg e. V.“ (VR 2336) mit Sitz in Siegburg ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Hans-Josef Junker, Markus Connemann, Wolfgang Mrosek, Stefan Schmitz und Hans-Erich Weber, Geislarer Straße 27 in 53225 Bonn, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 317

**388. Liquidation**

Der im Vereinsregister Aachen unter (VR 70698) eingetragene „Heimat- und Bürgerverein Schalbruch“ ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren, Helga und Fritz Knarren, Hochstraße 43, 52538 Selfkant, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 317

**389. Liquidation**

Der Verein „Rhöndorfer Senatsbläser e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Heinrich Strang, Drachenfelsstraße 9, 53604 Bad Honnef, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 317





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.